

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 39

Unna, den 9. September

1948

Lebensmittelzuteilungen in der 2. Dekade der 118. Zuteilungsperiode

Erster zulässiger Verkaufstag:
10. September 1948.

Erwachsene (Karte 11) erhalten
4000 g Brot, 500 g Nahrungsmittel,
5000 g Kartoffeln, 125 g Butter,
75 g Margarine, 450 g Weißzucker,
500 g Roh-Rohrzucker.

1. Brot. (1) Vergl. Aufruf-tabelle. Anmerkung beachten! Gemäß Anmerkung 3 können alte Leute über 70 Jahren auf den Brotabschnitt A und B der Karten 11, 21 und 31 nach Abstempelung durch die Ernährungsämter (Kartenstellen) 1000 g Weißbrot beziehen, soweit Vorräte verfügbar sind. Die Abrechnung erfolgt im Verhältnis von 70 g Weißmehl zu 100 g Weißbrot. Die Abschnitte sind daher getrennt von anderen Brotabschnitten aufzukleben und abzurechnen. (2) Dauerbackwaren sind auf die dafür bestimmten Abschnitte (Zw) und den Abschnitt C der Karten 13, 23 und 33 gemäß Anmerkung 2 der Brotauf-ruf-tabelle im Verhältnis 4:5 abzugeben. Der Brotabschnitt C der Karten 13, 23 und 33 ist getrennt abzurechnen und darf nicht in Bezugsscheine über Dauerbackwaren umgetauscht werden.

2. Nahrungsmittel. Vergl. Aufruf-tabelle. Anmerkung beachten!

3. Kartoffeln. (1) Bei den Frühkartoffelkarten sind zu beliefern Abschnitt 01/118/II mit 5000 g, Abschnitt 02/118/II mit 2500 g. (2) Bei den Zulagekarten 61—64 sind mit Kartoffeln zu beliefern a) alle mit Mengenaufdruck versehenen Kartoffelabschnitte der 2. Dekade entsprechend dem Mengenwert, b) bei den Karten 61, 62, 63 und 64 die Abschnitte „Kartoffeln zwei“ mit je 500 g.

4. Fleisch. (1) Wegen Belieferung der Fleischabschnitte muß besonderer Aufruf abgewartet werden. (2) Die mit Mengenaufdruck versehenen Fleischabschnitte

te der Bergarbeiter-Karten 68 und 69 der 2. Dekade sind zu beliefern.

5. Fett. (1) Vergl. Aufruf-tabelle. Anmerkung beachten! (2) Die für Margarine aufgerufenen Abschnitte können durch Fleischer (Metzger) aus Restbeständen mit

Schmalz im Verhältnis 5:4 beliefert werden.

6. Zucker. (1) Die Abschnitte über 200 g und 250 g der Karten 11—15, 21—25 und 31—35 sind entsprechend dem Mengenaufdruck mit Weißzucker zu beliefern. (2) Der Abschnitt B der Kar-

ten 11—13, 21—23 und 31—33 ist mit 500 g Roh-Rohrzucker zu beliefern. (3) Auf alle Zuckerabschnitte kann wahlweise nach Vorratslage bezogen werden:

Marmelade im Verhältnis 100 Zu : 180 Ma; Kunsthonig im Verhältnis 100 Zu : 125 Ku; Zuckersirup im Verhältnis 100 Zu : 125 Zu-Sirup.

Kohlenaufruf in der Stadt Unna.

In der Zeit vom 6. 9. 1948 bis zum 18. 9. 1948 wurden die Abschnitte 87/8 der Brennstoffkarte und 87/29 der Ergänzungskarte mit je einem Zentner Hausbrandkohle beliefert. Im Interesse einer einwandfreien Versorgung bitte ich alle Brennstoff- und Ergänzungskartenbesitzer diesen Termin für die Abholung der Kohlen einzuhalten.

Unna, den 2. September 1948.
Der Stadtdirektor.

Anträge an die Wirtschaftsstelle kamen.

Durch die Währungsreform und die Auflockerung in der Bewirtschaftung von Textilien, Schuhwaren usw., sind die bis zur Währungsreform am 20. 6. 1948 eingereichten Anträge auf Bezugsscheine zum größten Teil überholt. Es wird daher bekanntgegeben, daß alle bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge für hinfallig erklärt werden, mit Ausnahme der Anträge auf orthopädische Maßschuhe und Arbeitsschuhe. Irgendeine Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht. Diejenigen Personen, bei denen zur Zeit noch ein besonderer Notstand besteht, und die glauben, unbedingt sofort Anschaffungen machen zu müssen, können erneut Anträge bei der hiesigen Wirtschaftsstelle einreichen. Da jedoch jeder bereits mit einer geringen Anzahl Textilkarten versehen wurde, können zur Zeit nur solche Anträge berücksichtigt werden, bei denen es sich um die Beschaffung von Waren handelt, für die eine größere Anzahl von Punkten notwendig ist, wie bei Betten, Wintermänteln, Anzügen usw.

Die Anträge können jederzeit bei der hiesigen Wirtschaftsstelle, Zimmer 19, schriftlich eingereicht werden. Da jedoch in Kürze erneut mit einer Aenderung in der Zuteilung von Punkten zu rechnen ist, wird gebeten, nur wirklich dringende Anträge einzureichen.

Kamen, den 27. August 1948.
Stadtverwaltung Kamen.
— Presseamt —

Anmerkungen zur Fett-Tabelle.

*) Kleinabschnitte mit je 5 g. — B = Butter, M = Margarine.
Ungültig sind die Fettabschnitte J der Karte 13, M der Karten 11, 12 und 13, O der Karten 14 und 15, P der Karten 14 und 15.
7) Die für Margarine aufgerufenen Abschnitte können durch Fleischer (Metzger) aus Restbeständen mit Schmalz im Verhältnis 5:4 beliefert werden.

Brot-, Nahrungsmittel- und Fettaufruf der 2. Dekade (11. bis 20. 9.)

Karten- kennzahl und -kennzeichen	Brot			Nahrungsmittel			Karten- kennzahl und -kennzeichen	Fett		
	Gesamt- ration im Sept. 1948	Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 9. 48)		Gesamt- ration im Sept. 1948	Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 9. 48)			Gesamt- ration im Sept. 1948	Gültig ab 2. Dekade (11.—20. 9. 48)	
		Ab- schn.	Wert g		Ab- schn.	Wert g			Ab- schn.	Wert g
11, 21, 31 E	11000	2 A 2 B 2 C B *) C	1000 500 500 1000 1000	1500	U W	250 250	11 E	625	J N	75 M ⁷ 125 B
12 22 32 Jgd	11000	2 A 2 B 2 C B	1000 500 1000 1000	1500	U W	250 250	12 Jgd	625	J N	75 B 125 B
13 23 33 K	11000	2 A 2 B 2 C C *)	1000 1000 1000 1000	1250	U W	250 250	13 K	500	N	125 B
14 24 34 Klk	6500	2 A 2 B (Zw ²) 2 C (Zw ²) C	500 200 200 1000	1500	W	250	14 Klk	400	M	75 B
15, 25, 35 Klkst	8000	2 A 2 B (Zw ²) 2 C (Zw ²)	500 200 200	1750	U	250	15 Klkst	400	M	75 B
16 Sgl	2200	2a (Zw ²) 2b (Zw ²) 2c (Zw ²) 2d (Zw ²)	200 200 200 200	2000	2 a ⁴) 3 a ⁴) 3 b ⁴)	250 250 250	16 Sgl	400	2b 3a 3b	50 B 50 B 50 B
41—45 SV	—	—	—	250	—	—	31 TSV	100	—	—
61 TS	1500	zwei	500	600	Kl.A 2 ^{**)}	200	32 TSV	100	—	—
62 S	4500	2 A 2 B	500 1000	1800	Kl.A 2 ^{**)*)} 2a 2b	100 250 250	33 TSV	100	—	—
63 Sst	7500	2a 2b 2c	1000 1000 500	8000	2a 2b 2c 2d	250 250 250 250	34 TSV	100	—	—
64 MS	8000	2	1000	1200	Kl.A 2 ^{**)*)} 2	150 250	35 TSV	100	—	—
68 HBS	1500	2	500	—	—	—	61 TS	100	Kl.A 2	30 M ⁷
69 HBSst	2250	2	750	—	—	—	62 S	150	2	50 M ⁷
70 Mü	1350	2a (Zw ²)	200	2500	2a 2b 2c 2d	250 250 250 250	63 Sst	250	Kl.A 2 2	35 M ⁷ 50 M ⁷
47 SV	15600	2 A ¹) 2 B ¹) 2 C ¹) 2 D ¹) 2 E ¹) 2 F ¹)	1000 1000 1000 1000 1000 500	* Kleinabschnitte mit je 25 g ** Kleinabschnitte mit je 50 g			64 MS	100	Kl.A 2	35 M ⁷
48 SV-K	7800	2 A ¹) 2 B ¹) 2 C ¹)	1000 1000 500				68 HBS	800	2	100 M ⁷
							69 HBSst	450	2a 2b	100 M ⁷ 50 M ⁷
							70 Mü	800	2a 2b	50 B 50 B
							71 Krzk	750	2a 2b	125 B 125 B
							73 Krzk	875	2	125 B
							74 Krzk	875	2	125 B
							75 Krzk	562,5	2	125 B 62,5 B
							76 Krzk	875	2	125 B
							77 Krzk	875	2	125 B
							78 Krzk	187,5	2	62,5 B

* Kleinabschnitte mit je 25 g

** Kleinabschnitte mit je 50 g

Anmerkungen zur Brot- und Nahrungsmittel-Tabelle der 118. Zuteilungsperiode.

Der Brotabschnitt H der Karten 12, 22, 32 und 13, 23, 33 ist ungültig. Im übrigen wird er unterschiedlich bewertet, und zwar bei 11, 21 und 31 mit 1000 g, bei 14, 24 und 34 mit 500 g.

1. Inländisches Mehl im Verhältnis 3:4 kann auf folgende Brotabschnitte bezogen werden:

bei 11—14, 21—24 und 31—34: 1 A (1000 g Brot),
bei 15, 25 und 35: 1 A (500 g Brot),
bei 47, 48 und 70: alle Brotabschnitte.

2. Dauerbackwaren im Verhältnis 4:5 können auf alle Zw-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25, 34, 35 und 70, sowie auf Abschnitt C der Karten 13, 23 und 33 bezogen werden.

3. Für alte Leute über 70 Jahre können die Brotabschnitte A und B (je 1000 g) der Karten 11, 21 und 31 nach Abstempelung durch die Ernährungsämter (Kartenstellen) entsprechend dem aufgerufenen Mengenwert dieser Abschnitte mit Weißbrot beliefert werden, soweit Vorräte verfügbar sind. Getrennte Abrechnung ist vorgeschrieben.

4. Kindergetreidenahrungsmittel können wahlweise auf drei zusammenhängende Nahrungsmittelabschnitte (750 g) im gleichen Mengenwert bezogen werden, und zwar:
bei 14, 24 und 34 auf U/X/T,
bei 15, 25 und 35 auf W/S/R,
bei 16 auf 2b/2c/3c und auf 2a/3a/3b,
bei 72 (Krk) auf 1/2/3.

bracht sind,
sgefangene
gerichtlicher
a Verwah-

ne Wähler-
en ist.
teilt Kran-
n Personen
enhaus, Al-
en, die sich
ie dem in
personal.

wird eine
eführt. Für
iste (Wahl-
ohnung am
Abs. 1 und

ur in dem
en Wähler-
stragen ist.
es können

Wahlkarteien
nt innerhalb
g festzuset-
g. Der Wahl-
uslegung öf-
auf hin, daß
rist bei ihm
egen die
ar Wahlkar-

dungen.

in Name im
en werden
zu streichen
r seine Ein-
ffentlich unter

eine Beden-
en, so hat er
el zu ergän-

nsprüche und
Regierungs-
et eingesetzt
berberechtigten
eden. Der
en der Per-
inwendungen
der Person,
g richtet, Ort
handlung vor
bekanntzu-

in Ueberprü-
nsprüche und
Gleichzeitig
der von ihm
zutellen.
eberprüfungs-
etzung folgt.)

ftsdiens

r, 13 Uhr,
ber, 13 Uhr,
nhofstraße 5.

NRW — B III
Rubens, Unna.
Günter Rubens.

A.

emender Kriminal-
y, Lina Carstens,
Klinger, Rudolf
u. anderen be-
lern. Dazu Wo-
ilm. Jugendl. ab-
fangszeit sind
und den an der
Handzetteln zu

TS UNNA.

Unna: „Nicholas“
ndendes Filmwerk
Roman von Char-
schau: Welt im
zugelassen. Ab-
r.

EREN.

spannender Kri-
Welt im Film. —
en für Groß und
tag und Sonntag.
verzauberte Prin-
aus 1001 Nacht.
„Der Goldschat

I Große Herbst-
ktplatz am Sams-
ag, den 5., und
t. Aufgestellt sind
schäfte, Schaukeln,
leger usw. Ver-
reien und Zucker-

, begeht die Ge-
heimkehrerssonntag.
rergottesdienst in
Küstermann; 15.00
mittag im Luther-
evgl. Gemeinde-
Mitwirkung des
-V. „Arion“ und
Alle evgl. Heim-
dazu eingeladen

Verordnung der Militärregierung Nr. 122

und Fahrpreismäßigung zugunsten der Jugendpflege.

In Ausführung der Verordnung Nr. 122 der Militärregierung vom 15. 1. 1948 betr. die Koalitions-Freiheit ist durch auszugswisen Erlass des Sozialministers von Nordrhein-Westfalen — Abt. Jugendwohlfahrt — vom 27. 7. 1948 in Ergänzung der Bekanntmachung des Innenministers im Amtlichen Anzeiger Nr. 10 vom 15. 5. 1948 für die Jugendorganisationen folgendes bestimmt worden:

I.

1. Jugendorganisationen, die nur für den Bezirk einer Gemeinde oder eines Landkreises bestehen und nicht einem der aufgeführten Landesverbände:

a) dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Sitz: Altenberg über Bergisch-Gladbach, Haus Altenberg;

b) dem Jugendwerk der Evangelischen Kirche, Sitz für Nordrhein: Wuppertal-Barmen, Martin-Luther-Str. 13, Sitz für Westfalen: Witten/Ruhr, Crengeldanzstraße 52;

c) der „Falken“ Sozialistische Jugendbewegung, Sitz: Düsseldorf, Kasernenstr. 67a;

d) der Freien Deutschen Jugend, Sitz: Dortmund, Haus der Jugend, Brüggemannstr. 21;

e) der Sportjugend, Sitz: Hamm/Westfalen, Hermann-Löns-Weg 1;

f) der Gewerkschaftsjugend, Sitz: Düsseldorf, Kavalleriestr. 1;

g) der Deutschen Jungenschaft, Sitz: Köln-Ehrenfeld, Winkelmannstraße 2,

angeschlossen sind, müssen bis spätestens zum 15. 9. 1948 in dreifacher Ausfertigung einen Antrag auf behördliche Anerkennung an das Kreisjugendamt stellen und die Vereinssatzungen sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen.

2. In dem Antrag ist genau anzugeben:

a) vollständiger Name der Jugendorganisation, wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist;

b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift der Geschäftsstelle;

c) Zweck und Ziel der Jugendorganisation;

d) Name, Alter und Anschrift des (der) Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiter (innen);

e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Kreisgebiet, — Stichtag: 1. 7. 1948 —;

f) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge.

3. Die Anträge sind sorgfältig vom Kreisjugendamt zu prüfen (ggf. durch geeignete Feststellungen bei Veranstaltungen des Vereins). Sind keine Beanstandungen zu machen, bekommt der Antrag eine Anerkennungsnummer und wird mit dieser in das Vereinsregister eingetragen. Die Jugendorganisation erhält daraufhin den Anerkennungsbescheid, der mit der in das Vereinsregister eingetragenen Nummer zu versehen ist.

II.

Alle Jugendorganisationen müssen mir Änderungen der Satzungen, der Verbandsführung und der Gliederungen des Verbandes über das Kreisjugendamt melden.

III.

Neugründungen von Jugend-

organisationen oder neuen Untergliederungen sind unter Vorlage eines Antrages und der Satzungen spätestens 21 Tage nach ihrer Gründung über das Kreisjugendamt zu melden.

IV.

Unter Jugendorganisation im Sinne dieses Erlasses sind alle Organisationen zu verstehen, deren Mitglieder mindestens zu drei Viertel Minderjährige sind.

V.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anträge und Meldungen sowie unrichtige Antragsangaben stehen unter Strafe.

Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen kann die Tätigkeit in der Jugendarbeit bei groben Verstößen gegen die ihnen auferlegte Verantwortung untersagt werden.

Die pünktliche Einreichung der Anträge zu Artikel I Ziff. 1 liegt im Interesse der Jugendorganisationen, da hiervon die Erteilung und Aushändigung der vom Sozialminister für das Land Nordrhein-Westfalen herausgegebenen amtlichen Jugendgruppenleiter- und Jugendgruppenleiterinnen-

Ausweise zur Erlangung der Fahrpreismäßigung abhängig ist.

Diese Ausweise sind lt. Erlass des Sozialministers bis zum 1. 4. 1950 gültig.

Der Oberkreisdirektor.

— Kreisjugendamt —

Verkauf von Krankennährmitteln

Mit Wirkung vom 1. 10. 1948 sind sämtliche Kolonialwarengeschäfte der Stadt Kamen zum Verkauf der Krankennährmittel zugelassen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß als Krankennährmittel nur die besten Nahrungsmittel, auf keinen Fall jedoch Mäuserzeugnisse usw., verkauft werden dürfen.

Kamen, 6. September 1948.

Stadtverwaltung Kamen.

— Presseamt —

Vom Einwohnermeldeamt Kamen.

Wie das Einwohnermeldeamt der Stadt Kamen bekanntgibt, betrug die Einwohnerzahl am 1. September 1948 15 759 (15 692). Aus der Kriegsgefangenschaft kehrten im Monat August 1948 21 (13) Personen zurück (2 aus englischer, 8 aus französischer, 10 aus russischer und 1 aus polnischer Gefangenschaft). Die eingeklammerten Zahlen sind die des Vormonats.

Kamen, 2. September 1948.

Stadtverwaltung Kamen.

— Presseamt —

Reinigung der Vorflutgräben und Nebenbäche

Durch Mitglieder des Schaufamtes findet im Stadtbezirk Unna am Donnerstag, 14. Oktober d. J., die Wasserschau der zu reinigenden und zu unterhaltenen Wasserläufe und Bäche statt.

Alle reinigungspflichtigen Grabenanlieger an diesen Vorflutgräben usw. werden hierdurch dringend aufgefordert, die ihnen obliegenden Grabenreinigungspflichten bis zum angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß durchzuführen.

Im Nichtbefolgungsfalle wird auf ihre Kosten von der Bauauf-

Anzeigepflicht für alle Vereine!

Die Verordnung Nr. 122 der Mil.-Reg. Deutschlands — Britisches Kontrollgebiet — betr. Vereine und Versammlungen, die z. Zt. in allen Gemeinden des Kreises Unna im vollen Wortlaut ortsüblich aushängt, wird hiermit nachstehend auszugswise mit den wichtigsten Bestimmungen über die Anzeigepflicht zur genauen Beachtung von allen Vereinen nochmals bekanntgemacht:

Verordnung Nr. 122 Vereine und Versammlungen Artikel II

Allgemeine Vorschriften für Vereine und Versammlungen.

Die von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder zur Regelung des Vereins- und Versammlungswesens zu erlassenden Gesetze sollen folgendes vorsehen:

a) Die allgemeinen Ziele und Zwecke jedes rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins sind durch förmliche Bekanntmachung oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

b) wenn sich die Tätigkeit eines rechtsfähigen oder eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer seiner Untergruppen über das Gebiet eines Kreises hinaus erstreckt, so hat der Verein folgendes anzuzeigen (die Anzeigen werden durch die örtlichen Behörden an die Landesregierung weitergeleitet, die eine Abschrift dem Hauptquartier der Mil.-Reg. des Landes übermittelt).

(I) Namen und Anschriften des Vereins und seiner Untergruppen, sowie die Namen seiner satzungsmäßig berufenen Vertreter und etwaiger Ausschußmitglieder;

(II) die abschließende Angabe seiner Ziele und Zwecke einschließlich jeder Nebentätigkeit und seine Satzung;

(III) die Höhe der Beiträge und die Art der Einziehung.

c) Unter Strafe zu stellen sind:

(I) die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen;

(II) unrichtige Angaben in der Anzeige;

(III) jede Tätigkeit außerhalb der angegebenen Ziele und Zwecke.

Bis zum Erlass der Landesgesetzgebung gilt folgendes:

a) Alle Vereine haben die wesentlichen Vorschriften des Art. II Buchstabe a und b dieser Verordnung zu erfüllen. Die gem. Buchstabe b zu erstattenden Anzeigen sind

sicht das Erforderliche veranlaßt.

Unna, den 6. September 1948.

Der Vorsitzende des Wasserschauamtes für den Stadtbezirk Unna.

Zahlung der städt. Steuern.

Die Stadthauptkasse erinnert an die Zahlung der zum 15. d. Mts. fällig werdenden städtischen Steuern, sonstigen Abgaben und Schulgelder.

Unna, den 9. September 1948.

Der Stadtdirektor.

Ungültiges Kleingeld

Folgende Kleingeldmünzen und -scheine verlieren, wie die Bank Deutscher Länder nochmals bestätigt, mit Wirkung vom 1. September in den drei Westzonen ihre gesetzliche Zahlkraft:

1. Rentenbankscheine zu einer Mark (heutiger Wert 10 D-Pfg.).

2. Militär-Mark-Noten zu einer Mark (heutiger Wert 10 D-Pfg.).

3. Militär-Mark-Noten zu einer halben Mark (heutiger Wert fünf D-Pfennig).

4. Die Fünf-Pfennig-Stücke (heutiger Wert ein halber D-Pfennig).

5. Die Ein-Pfennig-Stücke (heutiger Wert ein Zehnteil-Pfennig).

6. Die Fünf-Pfennig-Behelfsscheine der Länder des französischen Besatzungsgebietes (heutiger Wert ein halber D-Pfennig).

Die genannten Stücke werden jedoch noch bis Ende September von den Landeszentralbanken zum Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel angenommen.

Es bleiben weiterhin gültig:

1. Die alten Zehn-Pfennig-Stücke (heute ein D-Pfennig).

2. Die alten 50-Pfennig-Stücke (heute fünf D-Pfennig).

3. Die Zehn-Pfennig-Behelfsscheine der Länder des französischen Besatzungsgebietes (heute ein D-Pfennig).

so zu behandeln, daß sie innerhalb von 28 Tagen nach dem in Krafttreten dieser Verordnung oder, wenn der Verein erst später gegründet wird, 28 Tage nach der Gründung dem Hauptquartier der Mil.-Reg. des betreffenden Landes vorliegen;

b) wer als Täter oder Mittäter für eine Handlung oder eine Unterlassung der in Art. II Buchstabe c dieser Verordnung genannten Art verantwortlich ist, wird durch ein Gericht der Kontrollkommission nach dessen Ermessen mit jeder zulässigen Strafe, außer der Todesstrafe, bestraft.

Artikel III.

Universitätsverbindungen (vorwiegend aus Studenten oder ehem. Studenten einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestehende Verbindungen) dürfen nur mit Genehmigung der Mil.-Reg. gegründet oder, wenn sie bereits gegründet sind, fortgeführt werden.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 122 werden hiermit alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine aufgefordert, bis zum 20. September 1948 2 Abdrucke ihrer vollständigen Satzung der zuständigen Ortsbehörde (Stadt- oder Amtsverwaltung) einzureichen. Soweit sich die Tätigkeit eines Vereins oder einer Untergruppe des Vereins über das Gebiet des Kreises Unna hinaus erstreckt, sind bis zum gleichen Zeitpunkt die in Art. II Buchst. b unter I—III der vorstehenden Verordnung aufgeführten Angaben auf besonderem Bogen in vierfacher Ausfertigung anzugeben. Diesen Angaben müssen stets 4 vollständige Abdrucke der Satzungen beigelegt sein. Bei Neugründungen von Vereinen sind Satzungen und Anzeigen sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 Tagen, bei den Ortsbehörden einzureichen. Unter „Verein, dessen Tätigkeit sich über das Gebiet des Kreises Unna hinaus erstreckt“, sind solche Vereine zu verstehen, aus deren Namen sich die Absicht einer überörtlichen Tätigkeit ergibt. Ferner fallen darunter solche Vereinigungen, die außerhalb des Landkreises Unna, in dem sie ihren Sitz haben, noch Zweigstellen unterhalten. Dagegen ist aus der Tatsache allein, daß der Verein außerhalb des hiesigen Kreises Mitglieder hat, eine überörtliche Bedeutung noch nicht herzuleiten. Dies ist jedoch in der Regel zu bejahen, wenn die Zahl der auswärtigen Mitglieder überwiegt.

Die Mil.-Reg.-Verordnung Nr. 122 macht keinen Unterschied zwischen politischen und unpolitischen Vereinen. Vereine mit politischen Zwecken müssen daher in gleicher Weise behandelt werden wie andere Vereine. Die Verordnung gilt jedoch nicht für politische Parteien. Für diese gelten die Sonderbestimmungen der Mil.-Reg.-VO. Nr. 12 in der Fassung der Verordnung Nr. 143 der Militärregierung. Die politischen Parteien unterscheiden sich von den sonstigen politischen Vereinen dadurch, daß sie eine Vertretung in den öffentlichen Körperschaften anstreben.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Freimaurerlogen den gleichen Bestimmungen wie andere Vereine unterliegen, und daß ihnen daher ebenfalls die in der Mil.-Reg.-VO. Nr. 122 enthaltenen Pflichten obliegen.

Weiter wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Sportorganisationen und Wirtschaftsvereinigungen bestehenden Sondervorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 23 bzw. der Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Zone über Wirtschaftsverbände vom 28. November 1945 neben der Mil.-Reg.-VO. Nr. 122 weiterhin in Kraft bleiben.

Die Mil.-Reg.-VO. Nr. 122 gilt nicht für Gesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) für Genossenschaften und Versicherungsvereine a. G. Weiter gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht für vorwiegend aus Nichtdeutschen bestehenden und deren Interessen dienende Vereine. Für diese hat sich die Militärregierung eine Sonderregelung vorbehalten.

Der Oberkreisdirektor.

Luise Schroeder antwortete.

Auf die Adresse des Kreistages des Landkreises Unna an die Oberbürgermeisterin von Berlin hat der Landrat folgende Antwort erhalten:

„Ich möchte nicht versäumen, Ihnen und dem Kreistag des Landkreises Unna für die warmen Worte der Anteilnahme, welche Sie mit Schreiben vom 20. Juli d. Js. aussprechen, meinen herzlichsten Dank im Namen der Berliner Bevölkerung zu sagen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. L. Schroeder,

Stellv. Oberbürgermeister.“

Nächste Ausgabe: 18. Sept. 1948.

Gesetz über die Gemeindewahlen

im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz)

Vom 6. April 1948.

(Fortsetzung.)

(6) Der Ueberprüfungsbeamte hat dem Wahlleiter seine Entscheidungen mitzuteilen. Der Wahlleiter hat die Wahlkartei oder Wahlkartei entsprechend diesen Entscheidungen zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

§ 14.

Für die Uebergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Ueberprüfungsbeamten und für die Entscheidung des Ueberprüfungsbeamten über die Ansprüche und Einwendungen wird von der Landesregierung ein Schlußtag festgesetzt.

4. Wählbarkeit.

§ 15.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte a) der am Wahltag 25 Jahre alt ist und b) der nicht aktiver Offizier der Wehrmacht oder

c) nicht Mitglied einer der folgenden Organisationen war: NSDAP, NSF, NSKK, NSFK, NSDSB, NSDOB, Stahlhelm, Herenclub, Deutsch-völkische Freiheitspartei, Völkisch-sozialer Arbeitsgemeinschaft, Bund völkischer Frontkämpfer, Tannenbergs-Bund, Wikinger-Bund, Bund „Wehrwolf“, Organisation Roßbach und Bund Oberland.

Die Einschränkungen der Ziffer b) und c) gelten nicht, wenn der örtlich zuständige Entnazifizierungs-Hauptausschuß auf Antrag des Bewerbers oder seiner Partei die Wählbarkeit genehmigt. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses hat jeder Wahlberechtigte das Recht, die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses des Landtages anzufordern. Die Einschränkungen zu a) und c) gelten ferner nicht für die Wahlberechtigten, die seit dem 1. Januar 1919 geboren sind, soweit sie nicht auf Grund der Ueberprüfung im Entnazifizierungsverfahren von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Bestimmungen der Ziffer c) werden unwirksam, sobald für das Land Nordrhein-Westfalen ein deutsches Entnazifizierungsgesetz in Kraft tritt.

§ 16.

(1) In die Vertretung eines Wahlgebietes kann nicht gewählt werden, wer unmittelbar oder mittelbar in den Dienst der Vertretung des Wahlgebietes oder in den Dienst einer von der Vertretung beaufsichtigten Behörde oder im Dienste einer Aufsichtsbehörde über die Vertretung des Wahlgebietes steht.

(2) Will sich ein unter die Bestimmung des Abs. 1 fallender öffentlich Bediensteter um einen Vertretersitz bewerben, so muß er die Entlassung aus seiner Stellung beantragen. Derselbe Antrag ist stattdessen, sobald der Bewerber gewählt ist und das Mandat annimmt. Für die Zeit der Vorbereitung der Wahl ist der Bewerber zu beurlauben.

III. Wahlvorbereitungen.

1. Wahltag.

§ 17.

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8—18 Uhr. Sie kann durch den örtlichen Wahlausschuß auf 7—18 Uhr festgesetzt werden.

§ 18.

Am Tage vor der Wahl erlischt das Mandat der bisherigen Vertreter des Wahlgebietes.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 19.

(1) Beim Wahlleiter können bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages Wahlvorschläge für die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes unter Benutzung des bei ihm erhältlichen amtlichen Vordrucks eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wählern des Wahlbezirks unterschrieben sein, von denen der erste als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag, der zweite als sein Stellvertreter gilt. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf des Bewerbers angeben. Tritt der Bewerber für eine Partei auf, so ist die Parteibezeichnung beizufügen.

(2) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird, spätestens um 18 Uhr des in Abs. 1 genannten Tages beim Wahlleiter eingegangen sein; anderenfalls wird der Bewerber gestrichen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Benennung des Reservevorschlags schließt die Benennung in einem Wahlvorschlag nicht aus.

§ 20.

(1) Die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes müssen spätestens bis 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages beim Wahlleiter eingereicht werden. Für ihren Inhalt gilt § 19.

(2) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine der zugelassenen politischen Parteien auftreten. Die Reihenfolge der für die Reserveliste einer Partei benannten Bewerber bestimmt die Leitung der Partei im Wahlgebiet durch Erklärung gegenüber dem Wahl-

leiter bis spätestens 18 Uhr des 5. Tages vor der Wahl. Gibt die Parteileitung hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so bestimmt sich die Reihenfolge der Bewerber nach der Reihenfolge des Eingangs der Benennungen der Bewerber bzw., wenn die Bewerber in einer Vorschlagsliste benannt werden, nach der Reihenfolge dieser.

(3) Für die Reserveliste können nicht mehr Bewerber jeder Partei benannt werden als der doppelte Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter entspricht. Von diesen Bewerbern darf nur die Hälfte gleichzeitig in Wahlvorschlägen genannt sein.

(4) Ein im direkten Wahlgang erfolgreicher Bewerber kann über die Reserveliste keinen Sitz erhalten.

§ 21.

Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge sowie auch die Vorschläge für die Reserveliste öffentlich bekannt.

§ 22.

(1) Ein Bewerber kann von seiner Bewerbung zurücktreten, indem er eine von ihm selbst unterzeichnete Rücktrittserklärung dem Wahlleiter bis spätestens 18 Uhr eines von der Landesregierung festzusetzenden Tages übergibt. Der Rücktritt ist vom Wahlleiter öffentlich bekanntzugeben.

(2) In diesem Fall hat der Wahlleiter bis zum Ablauf des 5. Tages vor dem Wahlgang von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags für den zurückgetretenen Kandidaten einen neuen Wahlvorschlag, der den Bestimmungen der §§ 15 und 16 entspricht, entgegenzunehmen.

3. Nachwahl.

§ 23.

(1) Stirbt ein für die direkte Wahl benannter Bewerber nach dem letzten Tag für die Uebergabe der Wahlvorschläge und vor dem Beginn der Wahl, so hat der Wahlleiter die Wahl in dem Wahlbezirk abzusagen. Die Wahl hat dann innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn ein für die direkte Wahl benannter Bewerber aus einem anderen Grunde als Rücktritt (§ 22) nach dem letzten Tage für die Uebergabe der Wahlvorschläge und vor Beginn der Wahl entscheidet, oder eine Wahl infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat der Wahlleiter nach Absage der Wahl den Termin für die Nachwahl und die sonstigen Termine und Fristen dieses Gesetzes festzusetzen. Die Wählerlisten (Wahlkartei) sind zu ergänzen und neu auszulegen. Die Wahlvorschläge sind neu einzureichen. Es genügt jedoch hinsichtlich der bereits zugelassenen Wahlvorschläge, daß die beiden ersten Unterzeichner dieser bis zu dem für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest-

zusetzten Termin schriftlich die Erklärung abgeben, daß der für die Wahl zugelassene Wahlvorschlag auch für die Nachwahl gelten soll.

4. Stimmzettel.

§ 24.

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerber unter Angabe der Parteizugehörigkeit.

(2) Die Stimmzettel werden in Hunderterblocks gebündelt. Der perforierte Kontrollstreifen wird mit einer laufenden Nummer versehen. Der Stimmzettel selbst darf keine Nummer oder ein anderes Kennzeichen enthalten.

5. Wahlvorsteher.

§ 25.

Der Wahlleiter bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher, dem von der örtlichen Verwaltung das notwendige Personal als Wahl- und Zählhelfer beigegeben wird.

IV. Durchführung der Wahl.

1. Anwesenheit der Parteien.

§ 26.

Der Wahlleiter hat je einem Vertreter eines jeden Bewerbers zu gestatten, im Wahllokal anwesend zu sein, vorausgesetzt, daß diese Personen nur als Beobachter teilnehmen.

2. Abstempelung des Stimmzettels.

§ 27.

Der Stimmzettel ist, bevor er dem Wähler ausgehändigt wird, von dem Wahlvorsteher des Wahllokals oder einem seiner Wahlleiter auf der Rückseite mit einem Gummistempel abzustempeln, der dem Wahlvorsteher von dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird und sich von sämtlichen im Wahlgebiet zur Verwendung kommenden Gummistempeln unterscheiden muß.

3. Stimmabgabe.

§ 28.

(1) Der Wähler setzt, nachdem seine Wahlberechtigung aus der Wählerliste (Wahlkartei) festgestellt worden ist, in einer Wahlzelle auf dem Stimmzettel bei demjenigen Bewerber, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz ein.

(2) Danach faltet der Wähler den Stimmzettel so, daß seine Wahl geheim bleibt, und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(4) Blinde oder sonst schreibbehinderte Wähler können sich durch eine in die Wahlzelle mitgenommene Person ihres Vertrauens in der Ausfüllung des Stimmzettels unterstützen lassen.

(5) In Krankenhäusern, die einen Stimmbezirk bilden, kann der Wahlvorsteher die Stimmabgabe von bettlägerig Kranken am Krankenbett entgegennehmen.

Terminkalender für die Gemeindewahlen 1948

1. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von 3 Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG):	17. 7. 1948
2. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in das Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG):	17. 9. 1948
3. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG):	11. 9.— 26. 9. 1948
4. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG):	27. 9. 1948
5. Letzter Tag für die Uebergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Ueberprüfungsbeamten (§ 14 GWG):	1. 10. 1948
6. Letzter Tag für die Entscheidung des Ueberprüfungsbeamten (§ 14 GWG):	9. 10. 1948
7. Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und die Wahlvorschläge für die Reserveliste des Wahlgebietes (§§ 19 u. 20 GWG):	7. 10. 1948
8. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG):	12. 10. 1948 18 Uhr
9. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG):	13. 10. 1948
10. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG):	11. 10. 1948 18 Uhr
11. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG):	12. 10. 1948 18 Uhr
12. Ausstellung der Wahlscheine (DVO zu § 11 Abs. 2 GWG):	7. 10.— 15. 10. 1948
13. Wahltag (§ 17 Abs. 1 GWG):	17. 10. 1948

4. Wahlurnen.

§ 29.

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen. Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so kann für sämtliche Wahlen dieselbe Wahlurne benutzt werden, falls die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen auf verschiedenfarbigem Papier hergestellt sind oder einen entsprechenden in die Augen fallenden Aufdruck tragen. Ist dies nicht der Fall, muß für jede Wahl eine besondere Urne benutzt werden.

(2) Nach Beendigung der Wahl sind die Urnen zu versiegeln und zu den für die Stimmzählung bestimmten Stellen zu schaffen.

5. Stimmzählung.

§ 30.

(1) Der Wahlleiter bestimmt den für die Zählung verantwortlichen Wahlvorsteher und das Zählpersonal.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach Weisung des Wahlleiters; sie kann zusammengefaßt für mehrere Stimmbezirke erfolgen und hat nach Eintreffen sämtlicher Urnen am Zählort sofort zu beginnen.

(3) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Wählerlisten oder Wahlkarteien festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(4) Wird für mehrere Wahlen nur eine Urne benutzt, so hat dem Vorgang des Abs. 3 die Sichtung der Stimmzettel für die einzelnen Wahlen voranzugehen.

(5) Ueber die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorsteher.

§ 31.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn a) mehr als ein Bewerber angekreuzt ist, b) kein Bewerber angekreuzt ist, c) sonstige Zusätze beigelegt sind, d) der vorgeschriebene Gummistempel auf dem Stimmzettel nicht angebracht ist.

§ 32.

§ 26 findet bei der Stimmzählung Anwendung. Der Bewerber kann ebenfalls anwesend sein.

V. Wahlsystem und Verteilung der Sitze.

1. Wahlsystem.

§ 33.

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Die Wahl des direkt zu wählenden Vertreters erfolgt im Wahlbezirk mit relativer Mehrheit.

(3) Zu den direkt gewählten Vertretern treten in dem Wahlgebiet Vertreter, die auf Grund der Reserveliste des Wahlgebietes (§ 20) nach Verhältniswahlgrundsätzen gewählt werden.

(4) Der Verhältniswahl werden die für politische Parteien im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen unter Nichtberücksichtigung der Stimmen für diejenigen Parteien zugrunde gelegt, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmzahl aller politischen Parteien erhalten haben.

(5) Eine Partei, die in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erhalten hat, als ihr nach Abs. 4 zustehen würden, behält die Vertretersitze. Die von ihr erzielte Sitzzahl wird gleichgesetzt dem Hundertsatz ihrer Stimmenquote und der Berechnung der den übrigen Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze zugrunde gelegt.

(6) Haben mehrere Parteien in der direkten Wahl mehr Vertretersitze erzielt, als ihnen nach Abs. 4 zustehen würden, so ist der Berechnung der den Parteien von der Reserveliste zuzuweisenden Vertretersitze nach Abs. 5 die Sitzzahl der Partei zugrunde zu legen, deren erzielte Sitzzahl im Verhältnis zu der ihr zustehenden Sitzquote die größere ist.

(7) Bei den Berechnungen auf Grund der Absätze 4 und 5 sind die erzielten Zahlen bis einschließlich der zweiten Dezimalstelle ohne Abrundung zugrunde zu legen. Bei der Feststellung der von der Reserveliste zuzuweisenden Sitze ist bis 0,5 v. H. eine Abrundung nach unten, darüber hinaus eine Abrundung nach oben vorzunehmen.

2. Wahlergebnis in den Wahlbezirken.

(Direkte Wahl)

§ 34.

Die Ergebnisse der Zählung werden von dem mit der Zählung beauftragten Wahlvorsteher dem Wahlleiter unverzüglich mitgeteilt. Der Wahlleiter stellt danach fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlbezirken entfallen sind. Er erklärt den Bewerber, der die höchste Stimmzahl im Wahlbezirk erhalten hat, als gewählt.

3. Wahlergebnis auf der Reserveliste.

§ 35.

(1) Die Zuweisung der Sitze von der Reserveliste erfolgt durch den Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen nach Parteien getrennt zusammen. Er bringt dann die auf die Parteien, die weniger als 5 v. H. der Gesamtstimmzahl der Parteien erhalten haben, entfallenden Stimmen von der Gesamtstimmzahl im Abzug. Weiter stellt er fest, wieviel Prozent von der zu berücksichtigenden neuen Gesamtstimmzahl auf jede Partei entfällt und wieviel Prozent der direkt zu vergebenden Sitze ihr demgemäß zustehen würden. Parteien, die diese Sitzzahl in der direkten Wahl nicht erreicht haben, weist er von der Reserveliste zusätzlich Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl zu.

(Fortsetzung folgt.)

Volkshochschule Unna

Die Eröffnungsfeier der Volkshochschule der Stadt Unna für das Wintersemester 1948/49, findet am Freitag, dem 17. September, um 20 Uhr, im Kasino, Nordring 37, statt. Den Mittelpunkt dieser Veranstaltung bildet ein Vortrag von Herrn Professor Dr.-Ing. Schwenkhagen aus Wuppertal-Vohwinkel, über das außerordentlich interessante Thema: „Der Mensch zwischen Atom und All; Wissen und Glaube“, der von niemand versäumt werden sollte. Eintrittskarten zu DM 1.—, für Schüler DM 0.50, sind in den Buchhandlungen Hornung und Jahn sowie im Zigarrengeschäft Mühlen siepen zu haben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen für das Wintersemester, das Anfang Oktober beginnt, ab 20. September erfolgen können:

1. im Kulturamt der Stadt, Rathaus, Zimmer 11b,
2. in der Buchhandlung Hornung, am Markt,
3. im Geschäft Kahlert, Unna-Königsborn, Friedr.-Ebert-Straße 81,
4. Buchhandlung Schwager, Massen, Hellweg.

Die Gebühren für den Hörer sind außerordentlich herabgesetzt: Grundgebühr DM 3.—, Kurse mit 1 Wochenstunde (60 Minuten) DM 5.—, Kurse mit 14tägig 1 Doppelstunde (90 Minuten) DM 4.—.

Die Kurse erstrecken sich über den Zeitraum von Oktober bis einschließlich März 1949. Die praktischen Kurse für den Beruf werden ein wenig teurer sein.

Bezüglich des Verzeichnisses wird die Beachtung der in Kürze zum Aushang gelangenden Plakate und die Ankündigung in der Presse empfohlen.

Kulturamt Unna.

Achtung!

Bombengeschädigte, Flüchtlinge!

Zahlreiche Einwohner des Stadtbezirks Unna, insbesondere Bombengeschädigte, Flüchtlinge usw., haben bei ihrer polizeilichen Anmeldung Unna als zweiten Wohnsitz angegeben.

Ich mache darauf aufmerksam,

daß diese Personen in der Wahlliste für Unna nicht aufgeführt werden, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß Unna Hauptwohnsitz ist.

Eine eventuelle Klarstellung ist umgehend beim Einwohner-Meldeamt zu veranlassen.

Unna, den 7. September 1948.

Der Stadtdirektor.

Diät- und Krankenbrot-Ausgabe.

Wie die Ernährungsstelle der Stadt Kamen bekannt gibt, sind mit Wirkung vom 1. September 48 zum Backen des Brotes für Krankenzusatzempfänger (Diät- und Krankenbrot) folgende Bäckermeister zugelassen: 1. Bäckermeister Julius Rumpf, Kamen, Weststraße; 2. Bäckermeister Heinz Schneider, Kamen, Bahnhofstr.

Kamen, 4. September 1948.

Stadtverwaltung Kamen.

— Presseamt —

Kriegsgefangenenstatistik.

Aus der Stadt Unna befanden sich in Kriegsgefangenschaft 763. Bis zum 31. 8. 1948 sind zurückgekehrt 203, also noch in Gefangenschaft 560

Außerdem sind 295 Kriegsgefangene nach Unna gekommen, die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst keinen Wohnsitz in Unna hatten (Ostvertriebene, Evakuierte usw.).

Es sind an Kriegsgefangenen aufgenommen im Jahre

1945 = 56; 1946 = 49; 1947 = 143; 1948 = 250.

Unna, den 4. September 1948.

Der Stadtdirektor.

Mütterberatungsstunden im Kreise Unna.

Herringen: Montag, 13. 9., 13.30 bis 15 Uhr; Weddinghofen: 14. 9., 14.30—15.30 Uhr; Altenböge: 14. 9., 14—15 Uhr; Massen: 15. 9., 14.30—15.30; Königsborn: 16. 9., 15—16 Uhr; Uentrop: 16. 9., 14 bis 14.30 Uhr; Norddinker: 16. 9., 14.45 bis 15.15; Rhynern: 16. 9., 15.30 bis 16 Uhr; Fröndenberg: 16. 9., 13.30 bis 14.30; Fröndern: 16. 9., 14.45 bis 15.15; Kessebüren: 16. 9., 15.30 bis 16; Kamen: 17. 9., 14.30—16; Rünthe: 17. 9., 13.30—15 Uhr.

Der Oberkreisdirektor.

— Gesundheitsamt —

Mitteilungen des Kreiskulturvereins

Unna: Der erste Kammermusikabend (Klassiker-Abend) mit Werken von Mozart und Haydn findet am Freitag, dem 10. 9., 20 Uhr, in der Aula des Oberlyzeums statt. Der Kartenvorverkauf hat bereits begonnen. Mitglieder des Kreiskulturvereins erhalten verbilligte Karten gegen Abgabe des Abschnittes A—D 11.

Aus mittelbaren Gründen der spinalen Kinderlähmung mußte die Theaterveranstaltung „Monsignore große Stunde“ verlegt werden. Der genaue Termin nach dem 13. 9. wird noch bekanntgegeben. Weitere Kartenvorbestellungen nimmt die Geschäftsstelle Wasserstr. 25 — Ruf 3131 — entgegen. Die bereits gekauften Karten behalten Gültigkeit.

Der Landrat als Vorsitzender.

Expresgut.

Expresgut wird wieder nur in Schnell-, Eil- und Personenzügen befördert. Verzögerungen, die gelegentlich auftreten, weil die wenigen Reisezüge die aufkommenden Expresgutmengen nicht zu fassen vermöchten, haben aufgehört. Damit ist Expresgut wieder die hochwertige schnelle Beförderung geworden, die sie früher war.

Als Expresgut werden alle Gegenstände bis zu 50 kg Einzelgewicht angenommen, die sich zur Beförderung im Gepäckwagen eignen. Darunter fallen jetzt auch wieder sperrige Güter und dgl., die bisher nicht in die Gepäckwagen untergebracht werden konnten und deshalb von der Annahme als Expresgut ausgeschlossen bleiben mußten.

Wiedererhebung eines Gesangsvereins.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Männergesangsverein „Eintracht“ Pelkum seine Tätigkeit zur Pflege des deutschen Volksliedes und des Chorgesanges am 9. 3. 1947 wieder aufgenommen hat.

MGV. „Eintracht“ Pelkum.

Der Vorstand: 1. Vorsitzender: Fr. Bennemann; 1. Schriftführer: H. Stief; 1. Kassierer: W. Werner.

Aerztlicher Sonntagsdienst.

In der Stadt Unna wird laut Beschluß des ärztlichen Vereins ab sofort wie früher der ärztliche Sonntagsdienst wieder eingeführt.

Die Namen der diensthabenden Aerzte werden durch Aushang bei sämtlichen Aerzten und den 3 Apotheken bekanntgegeben. Außerdem sind sie in den beiden Krankenhäusern, bei der Polizeiwache und bei der Feuerwehr (Krankentransport) zu erfahren.

Aerzte-Verein

der Stadt und des Kreises Unna.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Unna.

Freitag, den 10. September 1948.

Lutherhaus. Vortrag von Universitäts-Professor Lic. Dr. Konrad: „Vom endzeitlichen Charakter der Gegenwart“. (20.00 Uhr).

Sonntag, den 12. September 1948.

Stadtkirche. 8.00 Uhr: Pastor Schlemm; 9.30 Uhr: Pastor Schlemm. — Mittwoch, 20.00 Uhr: Bibelstunde im Lutherhaus. Donnerstag, 19.45 Uhr: Abendandacht in der Kirche.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Pastor Walter. Betsaal. 9.30 Uhr: Pastor Küstermann; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst. — Donnerstag, 20.00 Uhr: Abendgebet.

Hemmerde. Sonntag, 12. 9. 1948: Kreismännertreffen in Hemmerde. 9.00 Uhr: Gottesdienst (Pfr. Thurnau, Bausenhausen) mit Feier des Hlg. Abendmahls; 14.30 Uhr: Vortrag: Der evangelische Mann im öffentlichen Leben. — Montag, 20.00 Uhr: Jungmännerkreis. Dienstag, 20.00 Uhr: Jungmännerkreis. Mittwoch, 20.00 Uhr: Bet- und Bibelstunde. Donnerstag, 20.00 Uhr: Kirchenchor. Freitag, 20.00 Uhr: Jungmännerkreis. Samstag, 14.30 Uhr: Mädchenjungschar; 16.00 Uhr: Jungenschar.

Kamen. Pauluskirche. 9.30 Uhr: Pfarrer Donsbach. 18.00 Uhr: Männerdienst. Die Frauenhilfe Kamen-Westen tagt am Mittwoch, 15. 9. 1948, um 15 Uhr bei Blome. Die Gemeindebibelstunde ist Mittwochabend um 20 Uhr.

Methler. 9.00 Uhr: Pfarrer Schöner; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst.

Weddinghofen. 10.30 Uhr: Gottesdienst.

Evgl. Freikirche. Gemeinde Unna, Platanen-Allee 22. Donnerstag, 20.00 Uhr: Bibelstunde; sonntags, 16.00 Uhr: Vortrag; 11.00 Uhr: Sonntagsschule. — Heeren, Oststraße 9. Mittwoch, 20.00 Uhr: Bibelstunde; sonntags, 20.00 Uhr: Vortrag; 11.00 Uhr: Sonntagsschule.

Alt-Katholische Gemeinde Kamen. Sonntag, 12. September, 16.00 Uhr: Amt mit Predigt und hl. Abendmahl.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Bis Samstag, den 11. September, 13 Uhr, Löwen-Apotheke, Unna, Bahnhofstraße 5. Samstag, den 11. September 1948, 13 Uhr, bis Samstag, den 18. September, 13 Uhr, Glückauf-Apotheke, Unna, Massener Straße.

Registr. b. Wirtschaftsminist. NRW - B III - 17 - Nr. 43/74. Druck: F. W. Rubens, Unna. Verantwortl. d. Zusammenstellg. Günter Rubens.

Vermählte

Wilhelm Püttmann, Hedwig Püttmann geb. Rickert. Ostbüren u. Fröndbg./Ruhr, den 10. September 1948.

Erich Schade, Anneliese Schade geb. Jacques. Unna (Hertingerstr. 37) u. Unna-Königsborn (Westfäl. Bahnstraße 9), den 11. September 1948.

Werner Ossenberg, Gisela Ossenberg geb. Trauerlicht. Unna und Mülhausen, 11. September 1948.

Alfred Zahn, Elfriede Zahn geb. Schmiedinghoff. Rünthe und Weddinghofen, den 11. September 1948.

Günther Helm, Hilde Helm geb. Schramm. Lerche 73 und Kamen (Hochweg 30), den 11. September 1948.

Fritz Langer, Margret Langer geb. Burgdorf. Kamen (Sommerweg 32), den 11. September 1948.

Für die zahlreichen Kranzspenden und innige Teilnahme beim Heimgange meines lieben Mannes spreche ich allen meinen herzlichsten Dank aus. Meta Währisch. Kamen, im Sept. 1948.

Damenbart, Sommersprossen, Warzen, Leberflecke, Blutschwamm, Muttermale. Stören Sie diese od. and. Schönheitsfehler, hilft A. Billstein, Institut für natürl. Schönheitspflege, Wuppertal. Einz. Sprechstunde in Unna, Hotel Drolshagen, Schusterstr. 19, am Freitag, 10. 9. 1948, 10—17 Uhr.

Polsterer gesucht! Eintritt sofort. Guter Lohn. Terbrüggen & Holtmann, Unna, Morgenstraße 8—10.

Tüchtige Hausgehilfin nicht unter 18 J. zum 1. Oktober oder früher gesucht. Frau Ludwig Hellwig, Unna, Massener Straße 48.

Morgenmädchen für kl. Haushalt ges. Clara Tillmann, Unna, Westring 5. Ordrl. Mädchen für landwirtsch. Haush. ges. Ignatz Deitel, Unna, Massener Straße 116.

Morgenmädchen, 15 bis 17 Jahre, bei Familienanschluss gesucht. Jos. Westhoff, Autrep.-Werkstatt, Nordböge.

Jg. Ehepaar sucht ein möbl. Zimmer. Angeb. 574 A. B. Unna.

Möbl. Zimmer für Arzt. Nähe Evgl. Krankenhaus, zum 1. 10. 48 gesucht. Angeb. 578 A. B. Unna.

Kleiner Lagerplatz mit oder ohne Lagerraum (Holzwerk) gesucht. Angeb. 572 A. B. Unna.

Hofraum (sehr geeignet f. Anstr.) zu verpachten. Ang. 562 A. B. Unna.

Einschl. Bett (roh) mit gz. Matratze zu verkaufen. Ang. 576 A. B. Unna.

Waschmaschine mit Wassermotor, Holzbottich, neu, 100 Ltr., zu verkaufen. Angeb. 571 A. B. Unna.

2flammg. Gaskocher, fast neu, zu verkaufen. od. geg. neuwertg. Wassermotor zu tauschen. Angeb. 559 A. B. Unna.

Gut erh. gummibereifter Kinderwagen zu verkaufen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Unna.

1 1/2jähr. Dackelhündin in gute Hände abzugeben. Kamen. Heerener Str. 11.

H.-Schaffstiefel, Gr. 43, u. Kindersportwagen, gt. erh., billig zu verkaufen. Ang. 575 A. B. Unna.

Gut erhaltene Divandeecke zu verkaufen. Ang. 206 A. B. Kamen, Markt 15.

Elektromotor, 220/380 V, 1/4 PS, 2800 Umdr., zu verkaufen oder gegen 1/4 bis 1 PS, 220 V, 1400 Umdr., zu tauschen. Ang. 573 A. B. Unna.

1tür. Kleiderschrank, gut erh., gesucht. Angebote 570 A. B. Unna.

30 DM. Belohnung. Wer kann mir den Täter namhaft machen, der mir Sonnabend, 4. 9., mein neues, graumeliertes Herrenfahrrad, Marke Trumpf mit Taubenkorb gegen 18.30 Uhr, Wirtsch. Kannegeißer, am Neumarkt, gestohlen hat? Walter Schmoll, Massen, Kirchstraße 16.

4 Monate alter schw. Schäferhund mit br. Läufen abhandeln gekommen. Wiederbringer erhält Belohnung. Brinkmann, Kamen, Kreuzstr. 2.

Ich habe mich in Kamen im Gasthaus Stahl-Recker, am Edelkirchenhof, als Zahnarzt niedergelassen. Dr. Darenberg.

Von der Reise zurück. Dr. Freericks, Unna, Ostring 5.

Fahre m. meinem Lastwagen (4 t) Kohlen u. Sonstiges u. nehme Aufträge entgegen. Fuhrgeschäft Alois Nieße, Unna, Obermassener Kirchweg 55.

Gelegenheitstransport. Suche am 17. 9. bis 2.5. zu Rückladung von Rheine bzw. Münster. Ebenfalls führe ich jegliche Transporte von Deputatkohle hier und nach außerhalb ab sofort aus. Autotransporte Willi Engelke, Heerenwerve, Im Schattweg 11.

Empfehle mich zum Bügeln feiner Wäsche, sowie Oberhemden und Kragen in und außer dem Hause. Ang. 577 A. B. Unna.

Übernehme Buchführung und Geschäftskorresp. für tagl. einige Stunden. Ang. 205 A. B. Kamen, Markt 15.

Ertelle gründl. Nachhilfe in allen Fächern außer Latein. Ang. 204 A. B. Kamen, Markt 15.

Musikunterricht. Ausbildung f. Haus- u. Beruf: Gitarre, Laute, Mandoline, Mandola. Frau Anneliese Herzog, Unna, Kessebüren Weg 29.

TONHALLE UNNA.

„Der Weg des Herzens“, ein Wien-Film mit Magda Schneider und Wild. Eichberger u. a. bekannten Filmschauspielern. Dazu Wochenschau: Welt im Film. Jugendliebe ab 14 Jahren zugelassen. Anfangszeiten sind in den Schaukästen zu ersehen.

LICHTSPIELHAUS UNNA.

Erstaufführung für Unna! „Boite“, ein neuer deutscher Film mit: Elena Luber, Richard Häußler. Wochenschau: Welt im Film. Anfangszeiten sind in den Schaukästen zu ersehen.

LICHTSPIELE HEEREN.

„Clarissa“, ein ausgezeichnete Gesellschaftsfilm mit Sybille Schmitz, Gustav Fröhlich, Gustav Diessel u. a. Ferner: Welt im Film.

Dortmunder Konzertbüro E. Barry. Samstag, 18. Sept., 19 Uhr, Saal Vokkelmann, Bönen, Willy Schneider, Bariton vom NWDR Köln, Johannes Schöcke, Tenor, Staatsoper, Hamburg, singen Lieder, Arien und volkstümliche Weisen. Neues Programm. Hans Bund begleitet am Flügel und spielt solistisch. Karten: 2.50 DM. Bönen: Gastwirtschaft Vockelmann; Altenböge: Gastwirtschaft Döbbe. Jeden Mittwoch- und Sonnabendnachmittag mit dem Autobus ins schöne Sauerland. Jeden Sonntag Tagesfahrt ins Hochsauerland. Anmeldung Reiseverkehrs-Büro Wiede, Unna am Bahnhof, Telefon 3168.

Ich habe mich in Kamen, Seseckdamm 10, als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten niedergelassen. Sprechst. von 9—12 Uhr, nachmittags vorerst nur nach Vereinbarung. Dr. med. Neidmann.